

AGB-Softwarepflege

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der nexti GmbH („Hersteller“) zur Pflege von Software („AGB-Softwarepflege“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der zeitlich begrenzten und zeitlich unbegrenzten Überlassung von Softwareprogrammen („Softwaremietvertrag“ und „Softwarelizenzvertrag“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Softwarepflege ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers („AGB-Allgemein“), die neben den AGB-Softwaremiete oder AGB-Softwarelizenz oder AGB-Dienstleistung Vertragsbestandteil sind.
- 1.2 Von diesen AGB-Softwarepflege abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Hersteller ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Hersteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Leistungen des Herstellers

- 2.1 Für die beim Hersteller vom Kunden erworbene Softwarelizenzen, übernimmt der Hersteller die Unterstützung zur Aufrechterhaltung des vertraglich vereinbarten Betriebes der Software. Diese Leistungen werden, sofern sie die Software des Herstellers betreffen mit der Wartungsgebühr vergütet.
- 2.2 Der Hersteller wird während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Softwarewartungsvertrages für die lizenzierten Softwareprogramme zur Erhaltung des vertragsgemäßen Zustandes der Vertragssoftware folgende Softwarepflege-Leistungen erbringen:
 - 2.2.1 Alle Programmaktualisierungen und neue Versionen der erworbenen Software, die in der Vertragslaufzeit anfallen, werden dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt.



- 2.2.2 Erarbeitung von Lösungen bei auftretenden Softwarefehlern. Als Softwarefehler werden dabei Störungen im Programmablauf verstanden, die geeignet sind, den Einsatz der Software im Betrieb des Kunden mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Meldet der Kunde einen entsprechenden Fehler, wird der Hersteller diesen Fehler im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen schnellst möglich beheben.
- 2.3 Die Vergütung für die vorgenannten Softwarepflege-Leistungen ist in den vereinbarten Wartungsgebühren enthalten.
- 2.4 Die Leistungen des Herstellers im Rahmen der Wartung der Vertragssoftware beinhalten nicht die Softwareinstallation, jeglichen Anwendersupport wie etwa kundenindividuelle Anpassungen („Customizing“), Schulung, Konfiguration noch sonstige über die Wartung der Vertragssoftware hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen. Support-Leistungen und sonstige über die Überlassung der Softwareprogramme und Softwarepflege hinausgehenden Dienst- bzw. Werkleistungen werden vom Hersteller gemäß den Vertragsbedingungen für Dienstleistungen (AGB-Dienstleistung) erbracht.
- 2.5 Für die Nutzung einzelner neuer Funktionen oder Funktionsgruppen („Module“), welche mit Softwareaktualisierungen ausgeliefert werden gelten die AGB-Softwarelizenzen Abs. 2.6.
- 2.6 Der Hersteller behält sich vor, nach angemessener Ankündigung, lizenzierte Software aus der Wartung zu nehmen und nicht mehr zu unterstützen. Das Nutzungsrecht an der erworbenen Software bleibt davon unbenommen, Fehlerbehebungen oder neue Versionen der Software werden dem Lizenznehmer dann jedoch nicht mehr zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen gilt:
- 2.6.1 Softwareversionen die älter als 2 Versionen unter der zuletzt freigegebenen Software sind, werden automatisch nicht mehr unterstützt. Ist 4.9 aktuell, so wird 4.7 nicht mehr unterstützt.
- 2.6.2 Im Fehlerfall muss der Kunde auf eine unterstützte Software Version anheben. Die Anhebung von einem nicht unterstützten Softwarestand auf eine in Wartung befindliche Version erfolgt auf Rechnung des Kunden.
- 2.6.3 Die Wartungsgebühren für ältere Softwareversionen werden, dem Alter gemäß, der Hersteller-Preisliste angepasst.



- 2.6.4 Bei dem Einsatz nicht gewarteter Software wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

3. Wartungsgebühr

- 3.1 Die Höhe der für die Softwarepflege der Vertragssoftware geschuldeten Vergütung („Wartungsgebühr“) ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. aus der jeweils aktuellen Hersteller-Preisliste. Die Wartungsgebühr wird jährlich im Voraus fällig.
- 3.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung der Wartungsgebühr in Verzug, so ist der Hersteller berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB als Verzugsschaden zu verlangen, es sei denn, der Hersteller weist nach, dass ihm in Folge des Verzugs ein höherer Schaden entstanden ist.
- 3.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt in einem Rechtsstreit entscheidungsreif oder vom Hersteller anerkannt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt, in einem Rechtsstreit entscheidungsreif oder vom Hersteller anerkannt ist.
- 3.4 Der Hersteller ist berechtigt, die Wartungsgebühren erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustandes der Vertragssoftware anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, den Softwarepflegevertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Gebührenerhöhung zu kündigen.

4. Rechte-Einräumung

- 4.1 Der Hersteller gewährt dem Kunden das zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Softwarepflegevertrages begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser AGB-Softwarepflege zu aktualisieren.



4.2 Es gelten die weiteren Bestimmungen der AGB-Allgemein sinngemäß.

5. Weiterveräußerung und Weitervermietung

5.1 Veräußert oder verleiht der Kunde erworbene Softwarelizenzen an unabhängige Dritte weiter, erlischt der Wartungsvertrag mit sofortiger Wirkung.

5.2 Zur Weitervermietung der Software gelten die AGB Softwaremiete, hier ist jeglicher Anspruch auf Software Wartung ausgeschlossen

5.3 Der unselbständige Gebrauch der Vertragssoftware durch Dritte, die hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Kunden unterworfen sind, also insbesondere durch Arbeitnehmer des Kunden, ist zulässig.

6. Mitwirkungs- und Obhutspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet die Aktualisierung der Software vorzunehmen und dabei mitzuwirken, so dass die eingesetzte Version der Software des Herstellers mindestens auf dem Stand der vorletzten vom Hersteller freigegebenen Version der Software ist.

6.2 Der Kunde stellt eine vom Hersteller benannte Fernwartungssoftware auf den für den Betrieb der Software eingesetzten Systeme zur Verfügung. Hierfür fallen dem Kunden ggfs. weitere Lizenzkosten an, die dieser selbst zu tragen hat.

6.3 Weitere Mitwirkungs- und Obhutspflichten des Kunden sind in der AGB-Allgemein Abs. 10. geregelt.

7. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

7.1 Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ist in der AGB-Allgemein Abs. 11. geregelt.

8. Haftung

8.1 Es findet die Haftungsregelung in Abs. 12. der AGB-Allgemein Anwendung.

9. Pflagedauer, Vertragsbeendigung

- 9.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, beginnt der jeweilige Softwarepflegevertrag mit dessen Abschluss.
- 9.2 Der Softwarepflegevertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom Hersteller oder dem Kunden mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit schriftlich oder per E-Mail gekündigt wird.
- 9.3 Der Hersteller kann nach billigem Ermessen Softwareversionen mit einer Frist von 3 Monaten aus der Softwarepflege nehmen und die Unterstützung dieser Software einstellen („Abkündigung“). Es werden dann keinerlei oder nur eingeschränkte Unterstützung bei der Problem Lösung mehr vorgenommen. Dem Kunden bleibt unbenommen die abgekündigte Software auf eine neuere Version der Software anzuheben. Gegebenenfalls fallen hierfür zusätzliche Kosten, Lizenzgebühren oder andere Aufwendungen an, die vom Kunden zu tragen sind.
- 9.4 Daneben hat jeder Vertragspartner das Recht, den Softwarepflegevertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zumutbar ist. Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist erst zulässig, wenn der Hersteller ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese als fehlgeschlagen anzusehen ist. Der Hersteller kann insbesondere dann fristlos und außerordentlich kündigen, wenn der Kunde Raubkopien der Vertragssoftware fertigt, die Vertragssoftware unbefugt weitergibt, den Zugriff Unbefugter nicht verhindert, die Vertragssoftware unberechtigt dekompiert, mit Zahlungen im Zahlungsverzug ist oder die Vertragssoftware trotz einer Abmahnung fortgesetzt vertragswidrig gebraucht.
- 9.5 Die Kündigung des jeweiligen Softwarepflegevertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform mit (z.B. schriftlich, per Telefax oder E-Mail).
- 9.6 Im Übrigen findet die Regelungen Abs. 13. der AGB-Allgemein Anwendung.



10. Rückgabepflichten von Vertragssoftware

- 10.1 Aus dem Softwarepflegevertrag ergeben sich keine gesonderten Rückgabepflichten. Es gelten die Rückgabepflichten gemäß AGBs Softwarelizenz Abs. 12.

11. Geltung der AGB-Allgemein und der AGB-Softwarepflege

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers („AGB Allgemein“) enthaltenen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbekalt, Haftung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der zeitlich begrenzten Überlassung von Softwareprogrammen entsprechend Anwendung, soweit in diesen AGB-Softwaremietel oder AGB-Softwarelizenz keine abweichende Regelung getroffen ist. Entsprechendes gilt für die AGB-Dienstleistung.

12. Kontaktinformationen

nexti gmbh

Benzstr. 3
76185 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 98 992 0

E-Mail: info@nexti.de
Internet: www.nexti.de
Registergericht: Amtsgericht Mannheim, HRB 708990
Ust-IdNr.: DE271758717
Geschäftsführer: Marcus Freitag